

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXV.

Breslau, den 19. Juni 1833.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 7te Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter:

Nr. 1426. die Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß. Vom 1sten Juni c.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es sind neuerdings mehrere Fälle vorgekommen, wo in den Pässen solcher Reisenden, welchen, nach ihren persönlichen Verhältnissen, die Zurückreise nicht zu gestatten war, dennoch in dem gedruckten Passformular die Worte:

frei und ungehindert reisen und zurückreisen zu lassen, stehengeblieben sind.

Um Differenzen, wie sie in Fällen dieser Art sich ergeben haben, zu vermeiden, müssen aus dem gedruckten Passformular in Fällen, wo der Paß nur zur Reise nach einem bestimmten Orte ausgestellt wird, und die Rückreise unberücksichtigt bleibt, die Worte

und zurückreisen

burchaus ausgestrichen, und wegen dieser Durchstreichung die nöthigen Vermerke auf dem Passe gemacht werden.

No. 35.
Die Berichti-
gung von
Reisepässen
betr.

Auch müssen auf denjenigen Pässen, welche zugleich für die Rückreise gültig seyn sollen, bei den Worten:

gültig zu der Reise nach —

die Worte:

und zur Rückreise

beigefügt werden.

Höherer Anordnung zufolge, wird diese Bestimmung zur pünktlichsten Befolgung und Nachachtung, den sämtlichen Polizey-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Juni 1833.

I.

Die, in Königsberg in Preussen, von dem Verein zur Rettung verwahrloster Kinder herauskommenden Preussischen Provinzialblätter, haben den 4ten Jahrgang vollendet, und zeichnen sich durch ihren historisch-statistisch-topographischen und gemeinnützigen Inhalt, so wie dadurch aus, daß mit denselben eine Bearbeitung der flora prussica von dem Professor der Botanik Dr. Meyer daselbst verbunden ist, zu welcher letzterer allgemeine Beiträge von Naturforschern geliefert und aufgenommen werden. Es ist zu dieser Zeitschrift eine Subscription eröffnet worden, und können sich Subscribenten in dem hiesigen Regierungs-Bezirk bei dem Königl. Hofrath Schodstaedt in Breslau melden. Der Preis des Jahrganges ist auf ordinärem Papier 2 Rthl., auf feinem Papier 2 Rthl. 15 Sgr.

Breslau den 7. Juni 1833.

I.

B e l o b u n g.

Bei dem am 29sten März c. in Militzsch statt gefundenen Brande, hat sich der Maurergesell Grunert aus Militzsch, der sich schon bei dem Brande im Jahre 1829 daselbst lobenswerth hervorgethan hat, bei dem Löschen durch Unererschrockenheit und Thätigkeit, ohne die eigne Lebensgefahr zu scheuen, ganz besonders ausgezeichnet, wofür demselben eine Prämie ertheilt worden ist.

Diese rühmliche That wird hiermit zum Zeichen der Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Juni 1833.

I.

Mit Genehmigung der unterzeichneten königlichen Regierung ist von dem Dominio Manze, Nimptscher Kreises, zwischen Manze und Glovenau ein neues Vorwerk errichtet, und diesem der Name

S t o s c h e n h o f

beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Juni 1833.

I.

W a r n u n g.

Im Wartenbergischen Kreise ist ein Mann an dem Genusse des Fleisches eines am Milzbrande umgefallenen Ochsen gestorben, und die andern Menschen aus gleicher Ursache tödlich erkrankt. Dies wird zur Warnung bekannt gemacht.

Breslau, den 15. Juni 1833.

I.

Die in unserm Amtsblatt Stück XXXIV, pag. 279 enthaltene Bekanntmachung vom 5ten August 1831 wird hierdurch dahin erneuert, daß im Forstreviere Peiserwisch, wie dieß auch in den andern königlichen Forst-Revieren, wo die verwaltenden Forstbeamten mit der Geld-Erhebung nicht beauftragt sind, geschiehet, alle Zahlungen für Holz und Forst- und Jagdprodukte, unter keiner Bedingung, auch nicht unter dem Vorwande, die Gelder an die Forst-Rendantur Scheidelwisch befördern zu wollen, sondern nur allein an die genannte Forst-Rendantur zu Scheidelwisch geleistet werden müssen, und wird eine solche verbotwidrige Zahlung an das verwaltende Forstpersonale, als nicht geschehen betrachtet, und zur Forstrendantur Scheidelwisch nochmals beigetrieben werden.

Breslau, den 25. Mai 1833.

III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Der Criminal-Senat des königlichen Oberlandesgerichts wird auf den Bericht vom 6ten d. Mts. hierdurch autorisirt:

1. Sämmtlichen Untergerichten seines Departements, mit Ausnahme derjenigen, welche sich am Orte eines Inquisitoriat's befinden, die Verpflichtung aufzuerlegen, in allen Fällen Criminal- und fiskalische Untersuchungen selbst zu führen und nicht an das Inquisitoriat abzugeben, wo das Gesetz

No. 44.
Die Führung
von Criminal
und fiskalischen
Untersuchungen und resp.
die Erkenntnisse betr.

eine willkürliche, oder eine Strafe bis zu sechs Wochen Freiheits-Verlust oder fünfzig Thaler Geldbuße angedroht hat.

2. Wird auf den Grund der, dem Justiz-Minister in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31sten Januar d. J. beigelegten Befugniß, die Kompetenz

- a. des Landgerichts zu Breslau,
- b. des Land- und Stadtgerichts zu Brieg,
- c. des Land- und Stadtgerichts zu Schweidnitz,

dahin erweitert, daß dieselben befugt sein sollen, mit Ausnahme der Vergehen gegen Abgaben-Gesetze, in allen fiskalischen und Criminal-Untersuchungen, welche bei ihnen schweben, oder von den betreffenden Inquisitoriaten gegen ihre Gerichts-Eingefessenen geführt werden, selbstständig in erster Instanz zu erkennen, insofern die Strafe, abgesehen von der Ehrenstrafe und körperlicher Züchtigung, nur in einer Geldstrafe oder einer dreijährigen Festungsstrafe besteht.

3. In Betreff der Land- und Stadt-Gerichte zu

Strehlen, Trebnitz, Wohlau, Landeshut, Frankenstein, Glas, Hirschberg, Jauer, Namslau, Neumarkt, Ohlau, Schmiedeberg, des Gräflich Hochberg'schen Gerichts zu Fürstenstein, und des Standesherrlichen Gerichts zu Hermsdorf unterm Rynast,

wird die Kompetenz, hinsichts der letztern beiden jedoch nur widerruflich, in gleicher Art erweitert,

in sofern die Strafe einjährige Freiheitsstrafe oder Fünfhundert Thaler Geldbuße, nicht übersteigt.

4. Dabei wird dem Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut insbesondere noch die Befugniß beigelegt, in derselben Art in den Untersuchungssachen in erster Instanz zu erkennen, welche von den, zu Landeshut bestehenden Patrimonial-Gerichten geführt sind.

5. Die Inquisitoriate haben die von ihnen geführten Untersuchungen, in welchen die Kompetenz eines Untergerichts als erkennende Behörde hiernach eintritt, dem betreffenden Gerichte, bei der Konkurrenz mehrerer Verbrecher aus verschiedenen Jurisdictionen, dem Gerichte des begangenen Verbrechens, zum Spruch vorzulegen.

Das erkennende Gericht erläßt die erforderliche Annahme-Ordre oder Requisition an die betreffenden Behörden. Hiernach hat der Criminal-Senat des königlichen Oberlandesgerichts die betreffenden Gerichte und In-

quisitoriate mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche das Collegium als Aufsichtsbehörde für nöthig erachtet.

Berlin den 21. Mai 1833.

Der Justiz = Minister
Mühler.

Vorstehende Verordnung des Herrn Justiz = Ministers wird dem Publikum zur Nachricht und den betreffenden hieher ressortirenden Behörden zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 8. Juni 1833.

Bei Einlieferung der Sträflinge in das königliche Arbeitshaus zu Brieg haben sämmtliche hierher resortirende Gerichte nachstehende von der dortigen Direction angelegten und von der königlichen Regierung hieselbst revidirten Bemerkungen pünktlich zu beachten.

No. 45.
Die Erfordernisse bei Einlieferung der Sträflinge ins königl. Arbeitshaus zu Brieg betr.

- 1) Jeder Sträfling muß arbeitsfähig, mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet und dies durch ein ärztliches Attest beglaubigt sein;
- 2) Die nach dem Zuchthaus = Edicte vom 25. März 1747, § 8, festgesetzten Inscriptions = Gebühren:
 - a. bei drei Monaten Strafzeit einschließlich mit 5 Sgr.
 - b. über drei Monate mit 10 Sgr.
 müssen mitgesendet werden, ohne daß Fiscus solche Kosten zahlt. Bei dem erwiesenen Uvermögen der Sträflinge, und wenn kein dazu verpflichteter Verwandter sich vorfindet, ist ein Armuths = Attest erforderlich, welches zeitig mit eingeschendet werden muß.
- 3) Ist ein Verurtheilter mit verschuldeten Grundstücken angefaßten, so bedarf es der Bescheinigung, daß wegen der vorhandenen Hypotheken die Zahlung dieser Gebühren aus dem Grundstücke nicht geleistet werden kann.
- 4) Ueber die Führung des Sträflings während und wo möglich auch vor der Untersuchung, ist eine kurze Nachricht, Behufs seiner dortigen Behandlung mitzutheilen.
- 5) Die Sträflinge müssen nüchtern eingeliefert, weshalb den Transporteurs die Transport = Instruktion zur genauen Befolgung eingeschärft werden müssen.
- 6) Die Sträflinge müssen gehörig bekleidet sein, und der Regel nach in einem guten brauchbaren Zustande folgende Gegenstände mitbringen: einen Rock oder eine Jacke,

eine Weste, ein Halstuch, zwei Hemde, ein Paar Beinkleider, ein Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe oder Stiefeln, einen Hut oder Mütze. Von den Transporteurs muß am Orte der Absendung bescheinigt werden, daß der Sträfling die bei dem Signalement aufgeführten Sachen erhalten habe.

Sollten es die Einlieferungs-Behörden verabsäumen, die Sträflinge mit den erforderlichen Kleidungsstücken versehen zu lassen, so wird dies gegen baldige Erstattung der festgesetzten Preise von der Anstalt geschehen.

- 7) Alle übrigen Bekleidungs-Gegenstände, wie auch Hausrath, werden bei der Einlieferung gar nicht angenommen, indem sie die Aufbewahrungsräume überfüllen, und dem Verderben Preis gegeben sind.

Breslau den 1. Juni 1833.

Da von mehreren Untergerichten noch Zeugnisse über die auf Grund der ergangenen Strafumwandlungs-Resolute an Gewerbesteuer-Defraudanten vollstreckten Gefängnißstrafen den betreffenden Königl. Regierungen eingereicht werden, ungeachtet in der von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer unterm 26sten Februar 1828 in Uebereinstimmung mit dem Königl. Finanz-Ministerium erlassenen Verfügung verordnet wird, daß die Weibbringung dieser Straf-Abbüßungs-Bescheinigungen zu den betreffenden Rechnungen nicht erforderlich ist, so werden sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, zwar stets ungesäumt die Vollstreckung solcher substituirtter Gefängnißstrafen zu bewirken, die Einreichung vorgedachter Bescheinigungen bei den königlichen Regierungen aber zu unterlassen.

Breslau den 7. Januar 1833.

Personal = Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Mai 1833.

Es sind:

die Rechts-Kandidaten Burkert, Langer und Lux als Auscultatoren beim hiesigen Stadtgericht, und der invalide Genßdarm Bähnisch als Gefangen-Inspector beim Inquisitoriat zu Glas angestellt,

die Auscultatoren Rupprecht, Ritschke, Michel, v. Gusner, Bleisch, und Reichmann zu Referendarien befördert.

Die Auscultatoren Goldbach, Meridies, Prudel, Filiz, Graf von Schweidniß und Fürst, vom hiesigen Stadtgericht, v. Drittwiß von Strehlen, v. Schill von Glogau und Pleßner von Ratibor, desgleichen

die Ober-Landes-Gerichts-Assessoren v. Studnitz und Neumann von Rati-
bor, und Lemmer von Halberstadt an das hiesige Ober-Landes-Gericht, der Ober-
Landes-Gerichts-Assessor Meyer als Rath und der Auscultator Meyer in gleicher
Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Insterburg, der Salarien-Kassen-Rendant,
Rechnungs-Rath Rosa in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht zu Berlin, so wie
der Referendarius Scholz und der Auscultator Ufse an das Ober-Landes-
Gericht zu Glogau versetzt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Korb zum Justizrath beim hiesigen Stadt-
Gericht und

der Justiz-Kommissarius Strüßky in Namslau zugleich zum Notarius im hie-
sigen Departement ernannt,

der Justiz-Rath Rhode beim hiesigen Stadtgericht aber mit Pension in Ruhe-
stand versetzt worden.

V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten
im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Mai 1833.

N ^o .	N a m e des Gutes.	K r e i s.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Kammelwitz	Breslau	Just. Kunick	Referendarius Schau- bert zu Breslau.
2	Gimmel	Wohlau	Justiz-Kommissarius Neumann.	Stadt-Richter Stei- ner zu Winzig
3	Jacobsdorf	Nimptsch	Justit. Grögor	Justit. Klingberg zu Frankenstein
4	Kaschewen	Wohlau	Justiz-Kommissarius Neumann.	Stadt-Richter Stei- ner zu Winzig.
5	Kobelau	Nimptsch	Justit. Gregor.	Justit. Klingberg zu Frankenstein.
6	Löwenstein	Frankenstein	Derselbe	Derselbe.
7	Reichau	Nimptsch	Derselbe	Derselbe.
8	Schmögerle	Wohlau.	Justiz-Kommissarius Neumann.	Stadt-Richter Stei- ner zu Winzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlefien.

Die Wirksamkeit der Missionarien zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betr.

Nachdem im vorigen Jahre durch die in die hiesige Provinz gesendeten Missionarien zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, deren Thätigkeit sich nicht überall auf die Theils durch allgemein gesetzliche Bestimmungen Theils durch die ihnen ertheilte Instruction gesteckten Grenzen beschränkt hatte, an mehreren Orten Störungen des kirchlichen Friedens veranlaßt und zu unsrer Kenntniß gebracht worden waren, sahen wir uns zur Verhütung größerer Uebel genöthiget, die königlichen Superintendenten in Absicht auf das bei den Bestrebungen gedachter Missionarien zu beobachtende Verfahren mit Anweisung zu versehen, auch die königlichen Regierungen unter Mittheilung der an die Superintendenten erlassenen Verfügung um ihr gefälliges Mitwirken zur Aufrechterhaltung guter Ordnung und des bisher friedlichen Zustandes in den Kirchengemeinden zu ersuchen. Jetzt hat des Königs Majestät in Folge einer Immediat-Vorstellung des Comité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden in gleich preiswürdiger höchster Weisheit und nachsichtsvoller Milde eine Allerhöchste Kabinetts-Ordnung unter dem 13. März d. J. zu erlassen geruhet, wonach den Missionarien, die theils von der Berliner, theils von der Missions-Gesellschaft in England zur Bekehrung der Juden in die Provinzen des Königreichs geschickt werden, bei der Ausübung ihres Geschäfts zwar kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll, worin aber auch die allerhöchste Willens-Meinung Sr. Majestät ausdrücklich dahin ausgesprochen ist, daß die Missionarien sich streng in den Grenzen dieses Geschäfts der Judenbekehrung halten und am wenigsten, wie schon vorgekommen ist, christlichen Gemeinden oder einzelnen Mitgliedern derselben die angestellten Pfarrer, welche ihre Meinungen nicht theilen, als Irrelehrer verdächtigen müssen, da in diesem Falle ihr Auftrag nicht nur sofort aufhören, sondern auch die gesetzliche Strafe gegen sie angewendet werden müßte.

Auf hohen Befehl des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. April d. J., bringen wir Solches zur Nachachtung hienmit zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 1. Juni 1833.

II.

Die Menschenblattern

sind ausgebrochen zu Schlaube, Tscheschenheide und Kaltebortschen, Kreis Guhrau; in Strehlitz, Kr. Dels; zu Eisdorf, Kr. Striegau; Kolonie Katutche, Kr. Dels; Pluskau, Kr. Wohlau; zu Deichslau, Kr. Steinau; zu Schlaupp, Kr. Wohlau.